

Wahlordnung des Studierendenrates (StuRaWahlO)

Aufgrund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233, 241) und §17 Abs.4 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (Satzung) vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 517 ff.) hat der Studierendenrat (StuRa) der Universität Heidelberg am 7. Januar 2014 die folgende Satzung beschlossen.

Der Rektor der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg hat die Wahlordnung im Rahmen seiner Rechtsaufsicht gemäß § 65b Abs. 6 LHG am ... genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
Artikel 1 Allgemeines.....	3
§ 1 Wahlorgane.....	3
Artikel 2 Wahlen zum StuRa und Urabstimmungen.....	3
§ 2 Geltungsbereich.....	3
§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit.....	3
§ 4 Terminierung der Wahlen.....	4
§ 5 Bekanntmachung der Wahlen und Urabstimmungen.....	4
§ 6 Wählerverzeichnisse.....	5
§ 7 Wahlvorschläge und Kandidaturen.....	6
§ 8 Bekanntmachung der Wahlvorschläge und Kandidaturen.....	7
§ 9 Wahlmodi.....	7
§ 10 Stimmzettel.....	7
§ 11 Wahlräume.....	8
§ 12 Briefwahl.....	8
§ 13 Schluss der Stimmabgabe.....	9
§ 14 Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Wahlraumausschüsse.....	9
§ 15 Wahlraumbericht und Übermittlung des Wahlergebnisses.....	10
§ 16 Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss.....	10
§ 17 Bekanntgabe des Wahlergebnisses.....	11
§ 18 Rücktritt und Ausscheiden aus einem Amt.....	12
§ 19 Wahlprüfung und Anfechtung der Wahl.....	12
§ 20 Aufbewahrung der Wahlunterlagen.....	12
Artikel 3 Besetzung von Ämtern, Gremien und Referaten durch den StuRa.....	12
§ 21 Geltungsbereich.....	12
§ 22 Wahlberechtigung und Wählbarkeit.....	12
§ 23 Terminierung der Wahlen.....	12
§ 24 Kandidaturaufrufe und Bekanntgabe der Wahlen.....	13
§ 25 Kandidaturen.....	13
§ 26 Wahlmodi.....	13
§ 27 Ablauf der Wahlen.....	13

§ 28 Abwahl, Rücktritt und Ausscheiden aus einem Amt.....	15
§ 29 Anfechtung der Wahlen.....	15
§ 30 Aufbewahrung der Wahlunterlagen.....	15
§ 31 Ausnahmeregelungen.....	15
Artikel 4 Umsetzungsbestimmungen.....	15

Präambel

Alle Wahlen der Studierendenschaft finden nach demokratischen Grundsätzen statt, d.h. sie sind allgemein, gleich, frei und geheim.

Artikel 1 Allgemeines

§ 1 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane des StuRa sind:
 - (a) Der Wahlausschuss gemäß § 33, Abs. 3 der Satzung
 - (b) Der Wahlprüfungsausschuss
 - (c) Die Wahlraumausschüsse
- (2) Einzelkandidat*innen oder Bewerber*innen eines Wahlvorschlages können nicht gleichzeitig Mitglieder dieser Organe sein.
- (3) Die Mitglieder der Organe nach § 1, Abs. 1 sind schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Ausführung ihrer Arbeit zu verpflichten.
- (4) Der Wahlausschuss besteht aus:
 - (a) einem oder einer Vorsitzenden,
 - (b) einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin,
 - (c) mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
- (5) Bei Rücktritt oder Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder des Wahlausschusses ist die vakante Stelle schnellstmöglich für den Rest der Amtszeit neu zu besetzen.
- (6) Der Wahlausschuss leitet die Wahlen und Urabstimmungen organisatorisch und technisch, bereitet sie vor und nach und führt über sie Aufsicht. Er prüft die eingereichten Wahlvorschläge und Kandidaturen. Er ermittelt und verkündet das Ergebnis der Wahlen.
- (7) Die Wahlraumausschüsse bestehen aus:
 - (a) einem oder einer Vorsitzenden,
 - (b) einer vom Wahlausschuss festzulegenden Anzahl von weiteren Mitgliedern.
- (8) Die Wahlraumausschüsse werden vom Wahlausschuss eingesetzt.
- (9) Die Wahlraumausschüsse leiten die Abstimmungen in den ihnen zugewiesenen Wahlräumen und ermitteln das Ergebnis in diesen.
- (10) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus der Schlichtungskommission (SchliKo) des StuRa. Mitglieder des Wahlausschusses oder eines Wahlraumausschusses können nicht gleichzeitig Mitglieder der Schlichtungskommission sein.

Artikel 2 Wahlen zum StuRa und Urabstimmungen

§ 2 Geltungsbereich

Dieser Artikel der Wahlordnung findet Anwendung bei:

- (a) Der Wahl der Listenvertreter*innen zum StuRa gemäß § 19 der Satzung (im Folgenden als „zentrale Wahl“ bezeichnet),
- (b) Urabstimmungen gemäß § 5-8 der Satzung,
- (c) Den Wahlen der Fachschaftsvertreter*innen, gemäß § 14 der Satzung, sofern kein anderes Verfahren nach Anhang D der Satzung vorgesehen ist (im Folgenden als „dezentrale Wahlen“ bezeichnet).
- (d) Der Wahl des Fachschaftsrats nach § 3 SFRM (im Folgenden als „FS-Rats-Wahlen“ bezeichnet).
- (e) In dem Fall, dass die Studienfachschaftssatzung keine eigene Wahlordnung beinhaltet bzw. die Studienfachschaft keine eigene Wahlordnung erlassen hat, findet dieser Artikel auch Anwendung bei den FS-Rats-Wahlen und den Wahlen der Vertreter*innen zum StuRa, die nicht nach Regelmodell im § 3 SFRM bzw. § 4 SFRM geregelt sind. Sofern in der Studienfachschaftssatzung bzw. Wahlordnung der Studienfachschaft auf diese Wahlordnung verwiesen wird, findet sie abzüglich andersgearteter Bestimmungen in Studienfachschaftssatzung bzw. Wahlordnung der Studienfachschaft Anwendung.

§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Bei zentralen Wahlen besitzen alle Immatrikulierten der Universität Heidelberg in der Studienfachschaft ihres Wahlfachs aktives und passives Wahlrecht. Option zur Änderung des Wahlfachs ist möglich. Dafür stellt der Wahlausschuss entsprechende Formulare zur Verfügung.

- (2) Bei Urabstimmungen besitzen alle Immatrikulierten der Universität Heidelberg in ihrem Wahlfach Stimmrecht. Da es sich nicht um Wahlen handelt, besitzen sie dieses unbeschadet von § 60 Abs. 1 Satz 2 LHG. Option zur Änderung des Wahlfachs ist möglich. Dafür stellt der Wahlausschuss entsprechende Formulare zur Verfügung.
- (3) Bei Wahlen auf Fachschaftsebene (dezentrale Wahlen, FS-Rats-Wahlen) besitzen alle Immatrikulierten der dieser Studienfachschaft zugeordneten Studiengänge aktives Wahlrecht. Alle Immatrikulierten besitzen darüber hinaus in der Studienfachschaft, zu der ihr Wahlfach zugeordnet ist, auch das passive Wahlrecht.
- (4) Wahlberechtigt und wählbar ist nur, wer zum Zeitpunkt des endgültigen Abschlusses in das entsprechende Wählerverzeichnis eingetragen ist.

§ 4 Terminierung der Wahlen

- (1) Wahlen werden an wenigstens drei aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen über einen Zeitraum von je mindestens fünf aufeinanderfolgenden Stunden durchgeführt.
- (2) Eine Zusammenlegung von mehreren Wahlen, ggf. auch mit Wahlen zu Gremien der akademischen Selbstverwaltung, ist, unabhängig von deren Beschaffenheit, anzustreben.

§ 5 Bekanntmachung der Wahlen und Urabstimmungen

- (1) Wahlen und Urabstimmungen auf zentraler Ebene müssen spätestens 56 Tage (davon mindestens 30 Vorlesungstage) vor ihrer Durchführung vom Wahlausschuss bekanntgemacht werden. Dezentrale Wahlen müssen spätestens 28 Tage (davon mindestens 15 Vorlesungstage) bekannt gemacht werden.
- (2) Die Bekanntmachung enthält mindestens:
 - (a) den Zeitpunkt der Wahl bzw. Urabstimmung (Wahltag und Abstimmungszeiten),
 - (b) die Lage der Wahlräume,
 - (c) sofern es sich um eine zentrale Wahl oder um eine Urabstimmung handelt, die Zuordnung der Studienfachschaften nach Anhang B der Satzung zu diesen Wahlräumen,
 - (d) sofern es sich um eine Wahl handelt, die Anzahl und Amtszeit der zu wählenden Mitglieder; bei der zentralen Wahl zum Studierendenrat die Anzahl der zu wählenden Mitglieder nach § 18, Abs. 4 der Satzung;
 - (e) sofern es sich um eine Urabstimmung handelt, den Wortlaut des in der Urabstimmung zu beschließenden Antrags sowie sämtliche Möglichkeiten der Abstimmung,
 - (f) sofern es sich um eine Listenwahl mit Wahlvorschlägen handelt, den Hinweis, dass nach personalisierter Verhältniswahl gewählt wird;
 - (g) sofern es sich um eine Personenwahl handelt, den Hinweis, dass nach relativer Mehrheitswahl (einfacher Mehrheitswahl) gewählt wird;
 - (h) sofern es sich um eine Urabstimmung handelt, den Hinweis, dass die Abstimmungsmöglichkeit, die die meisten Stimmen der Studierenden auf sich vereinigt, bei einer Wahlbeteiligung von mindestens 10% der Wahlberechtigten nach § 8, Abs. 2 der Satzung als angenommen gilt,
 - (i) sofern es sich um eine Wahl handelt, die Aufforderung gemäß § 7, Abs. 8, bei zentralen Wahlen bis spätestens zum 10. Vorlesungstag bzw. bei dezentralen Wahlen bis spätestens zum 5. Vorlesungstag vor dem ersten Tag der Wahl Wahlvorschläge oder Kandidaturen einzureichen,
 - (j) sofern es sich um eine Wahl handelt, den Vermerk, dass die Kandidaturen und Wahlvorschläge gemäß § 8, Abs. 1 auf der Webpräsenz des StuRa veröffentlicht werden (inkl. URL oder adäquatem Vermerk),
 - (k) den Hinweis, dass nur diejenigen wahlberechtigt und wählbar sind, deren Namen bis zum vom Wahlausschuss festzulegenden Stichtag (Abschluss des Wählerverzeichnisses) in das entsprechende Wählerverzeichnis eingetragen sind,
 - (l) falls die Bekanntmachung der Wählerverzeichnisse nicht synchron erfolgt, die Angabe, zu welchem Zeitpunkt und an welchem Ort die Bekanntmachung der Auslegung der Wählerverzeichnisse erfolgt,
 - (m) eine Erläuterung, in welcher Weise die Stimmabgabe erfolgen kann (persönliche Abstimmung/Briefwahl),
 - (n) den Hinweis, dass Briefwahlunterlagen nur bis zum 3. Vorlesungstag vor dem ersten Tag der Wahl beantragt werden können,
 - (o) sofern es sich um eine zentrale oder dezentrale Wahl zum StuRa handelt, den Hinweis, dass Mitglieder des StuRa zur gleichen Zeit nicht gewählte*r Vertreter*in einer Studienfachschaft und eines Wahlvorschlags sein können (jedoch gleichzeitig sowohl Kandidat*in in einer Studienfachschaft und Bewerber*in eines Wahlvorschlags sein können),
 - (p) Ort und Zeitpunkt der Auszählung und Verkündung des Wahlergebnisses.
- (3) Die Bekanntmachung ist öffentlich auszuhängen.
- (4) Bei zentralen Wahlen und Urabstimmungen ist die Bekanntmachung mindestens an einem zentralen Ort jeder Fakultät und Mensa auszuhängen. Die Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetpräsenz des

StuRa zu veröffentlichen. Bei Wahlen auf Fachschaftsebene (dezentrale Wahlen, FS-Rat-Wahlen), ist die Bekanntmachung an jedem Institut, zu dem Studiengänge zugeordnet sind, die der betroffenen Studienfachschaft zugeordnet sind, ortsüblich bekannt zu machen

§ 6 Wählerverzeichnisse

- (1) Alle Wahlberechtigten sind in das Wählerverzeichnis für die jeweilige Wahl einzutragen. Die Aufstellung dieser Verzeichnisse ist Aufgabe des Wahlausschusses.
- (2) Die Wählerverzeichnisse enthalten die folgenden Angaben:
 - (a) Laufende Nummer,
 - (b) Familienname,
 - (c) Vorname,
 - (d) Matrikelnummer,
 - (e) Sofern es sich um eine zentrale Wahl oder Urabstimmung handelt, die Nummer der Studienfachschaft, in der die Person wahlberechtigt ist,
 - (f) Vermerk über die Stimmabgabe,
 - (g) Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen,
 - (h) sonstige Bemerkungen.
- (3) Das Wählerverzeichnis kann bis zur Auslegung bei offensichtlichen Fehlern, Unstimmigkeiten oder Schreibfehlern durch den Wahlausschuss eigenhändig berichtigt werden. Es gelten die in Abs. 9 und 11 getroffenen Bestimmungen.
- (4) Die Wählerverzeichnisse sind vor ihrer Auslegung als vorläufig abgeschlossen zu kennzeichnen und sind unter Angabe des Datums vom Vorsitz des Wahlausschusses per Unterschrift als korrekt und vollständig zu bestätigen.
- (5) Die vorläufig abgeschlossenen Wählerverzeichnisse sind spätestens 35 Tage bei zentralen Wahlen und spätestens 20 Tage bei dezentralen Wahlen vor dem ersten Wahltag unter der Aufsicht von wenigstens einem Mitglied des Wahlausschusses für mindestens 5 Vorlesungstage auszulegen. Studierende der Universität Heidelberg können Einsicht in diese Wählerverzeichnisse verlangen. Das Recht zur Einsicht beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person.
- (6) Die Auslegung der Wählerverzeichnisse ist vorher bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss enthalten:
 - (a) Ort, Datum und Zeitpunkt der Auslegung der Wählerverzeichnisse,
 - (b) die Angabe, bis zu welchem Zeitpunkt beim Wahlausschuss Berichtigungen beantragt werden können,
 - (c) den Hinweis, dass nach Ablauf der Auslegung der Wählerverzeichnisse ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr möglich ist,
 - (d) den Hinweis, dass nur wahlberechtigt und wählbar ist, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (7) Es gilt für die Bekanntmachung der Auslegung der Wählerverzeichnisse analog zur Bekanntmachung der Wahlen bzw. Urabstimmungen § 5 Abs. 4.
- (8) Die Bekanntmachung der Auslegung findet nach Möglichkeit gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Wahlen bzw. Urabstimmungen nach § 5 statt.
- (9) Die nach Abs. 5 zur Einsicht Berechtigten können während der Auslegung beim Wahlausschuss Berichtigungen des Wählerverzeichnisses beantragen. Diese Anträge können sich nur auf Angaben zur eigenen Person beziehen. Die Anträge sind schriftlich beim Wahlausschuss einzureichen. Dafür stellt der Wahlausschuss entsprechende Formulare zur Verfügung. Erforderliche Nachweise sind anzufügen, sofern es sich nicht um offenkundige Fehler oder Schreibfehler handelt.
- (10) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens 5 Vorlesungstage vor dem ersten Wahltag über die Änderungsanträge. Die Entscheidung ist dem/der Antragssteller*in unverzüglich mitzuteilen.
- (11) Änderungen sind als solche im Wählerverzeichnis kenntlich zu machen und mit Änderungsdatum und Unterschrift eines Mitglieds des Wahlausschusses zu versehen.
- (12) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens 3 Tage vor dem ersten Wahltag, frühestens jedoch nach der Entscheidung über alle Änderungsanträge gemäß Abs. 9 vom Wahlausschuss endgültig abzuschließen. Dabei ist von einem Mitglied des Wahlausschusses in den abgeschlossenen Wählerverzeichnissen durch Unterschrift zu beurkunden:
 - (a) Anzahl der Wahlberechtigten,
 - (b) Datum der Bekanntmachung der Auslegung,
 - (c) Zeitraum und Ort der Auslegung,
 - (d) Anzahl der eingegangenen und beschlossenen Änderungsanträge.

§ 7 Wahlvorschläge und Kandidaturen

- (1) Wahlvorschläge sind mit einem Kennwort zu versehen.
- (2) Für jeden Wahlvorschlag muss mindestens ein*e Vertreter*in angegeben werden, der/die den Wahlvorschlag vor dem Wahlausschuss vertritt.
- (3) Ein Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerber*innen enthalten. Er muss zu den einzelnen Bewerber*innen enthalten:
 - (a) laufende Nummer,
 - (b) Familienname,
 - (c) Vorname,
 - (d) Matrikelnummer,
 - (e) Kontaktdaten (Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse),
 - (f) Fakultät und Studienfachschaft.
- (4) Wahlvorschläge müssen von allen Bewerber*innen des Wahlvorschlags unterzeichnet sein. Dies kann durch Zustimmungserklärungen erfolgen.
- (5) Alle Bewerber*innen eines Wahlvorschlags müssen für diese Wahl wahlberechtigt sein.
- (6) Ein*e Wahlberechtigte*r darf nicht gleichzeitig Bewerber*in in mehreren Wahlvorschlägen sein. Tritt dieser Fall dennoch ein, so ist der Name von sämtlichen Wahlvorschlägen zu streichen.
- (7) Kandidaturvorschläge müssen als Angaben zum Kandidaten/zur Kandidatin enthalten:
 - (a) Familienname,
 - (b) Vorname,
 - (c) Matrikelnummer,
 - (d) Kontaktdaten (Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse),
 - (e) Studiengang.
- (8) Die Wahlvorschläge bzw. Kandidaturen sind bei zentralen Wahlen bis spätestens 10 Vorlesungstage und bei dezentralen Wahlen bis spätestens 5 Vorlesungstage vor dem ersten Wahltag um 16 Uhr beim Wahlausschuss einzureichen.
- (9) Eingereichte Wahlvorschläge und Kandidaturen sind mit einem Eingangsvermerk zu versehen, auf dem Datum und Zeitpunkt des Eingangs festgehalten sind und der von einem Mitglied des Wahlausschusses unterzeichnet ist. Der Eingang ist allen Vertretern des Wahlvorschlags bzw. dem/der Kandidierenden mitzuteilen.
- (10) Der Wahlvorschlag bzw. die Kandidatur ist vom Wahlausschuss unverzüglich auf die Konformität mit dieser Wahlordnung zu überprüfen.
- (11) Abzulehnende Wahlvorschläge sind solche, die:
 - (a) nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
 - (b) zu wenige Angaben oder Angaben, die über die geforderten Angaben hinaus gehen, beinhalten (die Auslegung unterliegt dem Wahlausschuss),
 - (c) kein Kennwort verwenden.
- (12) Ein Kennwort kann abgelehnt werden, wenn es
 - (a) eine Abkürzung beinhaltet, die nicht eindeutig aufzulösen ist,
 - (b) ein zuvor eingereichter anderer Wahlvorschlag das gleiche Kennwort verwendet,
 - (c) den Anschein erweckt, es handele sich bei dem Wahlvorschlag um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft,
 - (d) in anderer Weise irreführend ist.
 - (e) Die Autonomie der „RDCS – Radikaldemokratische Chaosstudierende“ gegenüber dem „RCDS – Ring Christlich-Demokratischer Studenten“ und umgekehrt bleibt davon unberührt.
- (13) Von den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerber*innen zu streichen, die:
 - (a) nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind bzw. nicht wählbar sind,
 - (b) unvollständige Angaben oder Angaben, die über die geforderten Angaben hinaus gehen, gemacht haben (die Auslegung unterliegt dem Wahlausschuss),
 - (c) ihre Zustimmungserklärung bzw. Unterschrift vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben,
 - (d) in mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt sind.
- (14) Abzulehnende Kandidaturen sind solche, die:
 - (a) von einem Kandidaten oder einer Kandidatin eingereicht wurden, der/die nicht im Wählerverzeichnis steht bzw. nicht wählbar ist,
 - (b) unvollständige Angaben oder Angaben, die über die geforderten Angaben hinaus gehen, beinhalten (die Auslegung unterliegt dem Wahlausschuss).
- (15) Eventuelle Fehler oder Widersprüche, sowie fehlende Unterschriften oder Angaben sind dem/der Vertreter*in des Wahlvorschlags bzw. dem Kandidaten/der Kandidatin mit der Aufforderung, diese zu beheben bzw. zu ergänzen, mitzuteilen.

- (16) Die Ablehnung eines Wahlvorschlages oder die Streichung einzelner Bewerber*innen ist allen Vertreter*innen des Wahlvorschlages unverzüglich mitzuteilen. Eine Begründung, die von sämtlichen Mitgliedern des Wahlausschusses unterzeichnet ist, ist anzufügen.
- (17) Eine korrigierte Fassung des Wahlvorschlages bzw. der Kandidatur ist bis spätestens zwei Tage nach Ende der Einreichungsfrist (Kulanzfrist) nachzureichen.
- (18) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen oder die Widerrufung von Zustimmungserklärungen bzw. von Unterschriften zu Wahlvorschlägen ist nur bis zur Einreichungsfrist von Wahlvorschlägen zulässig. Selbiges gilt für Kandidaturen.

§ 8 Bekanntmachung der Wahlvorschläge und Kandidaturen

- (1) Die Kandidaturen bzw. Wahlvorschläge sind spätestens am dritten Tag nach Ende der Einreichungsfrist bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt auf der Webpräsenz des StuRa. Die Bekanntmachung sollte zusätzlich dazu öffentlich sowie ortsüblich erfolgen.
- (2) Die Bekanntmachung hat zu beinhalten:
 - (a) die zugelassenen Wahlvorschläge bzw. Kandidaturen in der Reihenfolge ihres Eingangs,
 - (b) den Hinweis, dass nur mit den vom Wahlausschuss herausgegebenen Stimmzetteln abgestimmt werden darf,
 - (c) den Wahlmodus,
 - (d) falls kein gültiger Wahlvorschlag/keine gültige Kandidatur eingegangen ist, der Hinweis, dass keine Wahl stattfindet.

§ 9 Wahlmodi

- (1) Bei einfacher Mehrheitswahl (dezentrale Wahlen/Urabstimmungen) hat jede/jeder Wahlberechtigte die folgende Anzahl an Stimmen:
 - (a) sofern es sich um eine Urabstimmung handelt, eine Stimme,
 - (b) sofern es sich um eine Personenwahl handelt, ist die Anzahl der zu wählenden Mitglieder (des StuRa/des FS-Rats) auch die Anzahl der Stimmen, es sei denn, es gibt weniger Bewerber*innen als Plätze zu besetzen sind. In diesem Fall hat jede*r Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie es Bewerber*innen gibt. Das Kumulieren von Stimmen ist bis zur Hälfte der abzugebenden Stimmen möglich, wobei auf die nächstniedrigere natürliche Zahl gerundet wird. Das Panaschieren von Stimmen ist möglich.
- (2) Bei Verhältniswahl (zentrale Wahl) hat jede/jeder Wahlberechtigte zehn Stimmen.
 - (a) Es handelt sich um eine personalisierte Verhältniswahl. Die Stimmen werden auf einzelne Bewerber*innen der Wahlvorschläge verteilt.
 - (b) Die Zahl an Stimmen, die insgesamt auf einen Wahlvorschlag entfallen können, ist nicht begrenzt. Das Kumulieren von maximal zwei Stimmen auf eine*n einzelne*n Vertreter*in eines Wahlvorschlages ist möglich. Das Panaschieren von Stimmen ist uneingeschränkt möglich.

§ 10 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden vom Wahlausschuss hergestellt. Er trägt Sorge dafür, dass in allen Wahlräumen Stimmzettel in genügender Anzahl vorhanden sind.
- (2) Die Stimmzettel enthalten:
 - (a) Art und Zeitpunkt der Wahl sowie ggf. Wahlraum,
 - (b) sofern es sich um eine zentrale Wahl handelt, die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs,
 - (c) sofern es sich um eine dezentrale Wahl oder FS-Rats-Wahl handelt, die Kandidat*innen in der Reihenfolge ihres Eingangs,
 - (d) sofern es sich um eine Urabstimmung handelt, die Abstimmungsmöglichkeiten in einer vom Wahlausschuss festzulegenden Reihenfolge,
 - (e) Raum zum Vermerk der Stimmabgabe(n),
 - (f) eine Erläuterung, wieviele Stimmen abzugeben sind und wie diese verteilt werden können.

§ 11 Wahlräume

- (1) Der Wahlausschuss bestimmt die Wahlräume und trägt Sorge dafür, dass die Möglichkeit gegeben ist, Stimmzettel unbeobachtet auszufüllen und falten zu können.
- (2) Zur Abgabe der Stimmzettel sind Urnen aufzustellen. Diese müssen so beschaffen sein, dass eine Entnahme der eingeworfenen Wahlzettel vor Öffnung der Urne nicht möglich ist.
- (3) Bei zentralen Wahlen und Urabstimmungen ist die Einrichtung mindestens je eines Wahllokals an den Universitätsstandorten Altstadt, Bergheim, Neuenheimer Feld und Mannheim verbindlich.
- (4) Sofern überzeugend dargelegt werden kann, warum eine wahlberechtigte Gruppe zu keinem der Wahlräume nach Abs. 3 Zugang hat, sind gegebenenfalls zusätzliche Wahlräume zu schaffen.
- (5) Bei dezentralen Wahlen ist die Einrichtung mindestens eines Wahlraums in jedem Institut, dem Studiengänge, die gleichzeitig dieser Studienfachschaft zugeordnet sind, zugeordnet sind, verbindlich. Bei entsprechender räumlicher Nähe ist von dieser Vorschrift gegebenenfalls abzugehen. Bei gleichzeitigem Stattfinden von zentralen und dezentralen Wahlen können die Wahlräume auch in die der zentralen Wahlen gelegt werden.
- (6) Alle Wahlräume sind nach Möglichkeit barrierefrei einzurichten.
- (7) Jegliche Form der Wahlwerbung ist in den Wahlräumen sowie ihrer unmittelbaren Umgebung nicht gestattet. Unmittelbare Umgebung bedeutet in diesem Kontext die Umgebung des Wahlraums, die nicht klar von demselben abzugrenzen ist, so dass der Eindruck entstehen könnte, es handele sich bei der Wahlwerbung um einen Teil des Wahlraums. Die Auslegung unterliegt im Zweifelsfall dem Wahlausschuss bzw. dem Wahlraumausschuss.
- (8) Der Wahlausschuss bestimmt für jeden Wahlraum einen Wahlraumausschuss. Dieser leitet die Wahl in dem ihm zugewiesenen Wahlraum und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung derselben. Mitglieder des Wahlausschusses können gleichzeitig Mitglieder eines Wahlraumausschusses sein.
- (9) Der Wahlraumausschuss sorgt für Freiheit der Wahl und Wahrung des Wahlgeheimnisses in dem ihm zugewiesenen Wahlraum. Er versichert sich, dass die Abstimmungsurnen zu Beginn des Zeitraums der Stimmabgabe leer sind und verschließt diese.
- (10) Jede*r Wahlberechtigte hat Zugang zum Wahlraum. Stiftet eine Person Unruhe oder Unordnung, so ist sie durch den Wahlraumausschuss des Raumes zu verweisen. Ist die Person wahlberechtigt, so ist ihr vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu gewährleisten. Weigert sich die Person, die Stimmabgabe ordnungsgemäß zu vollziehen, kann sie vom Wahlraumausschuss unverzüglich des Raumes verwiesen werden.
- (11) Wahlberechtigte haben sich beim Betreten des Wahlraums durch Vorzeigen des Studierendenausweises, ggf. auch des Personalausweises, auszuweisen. Der Wahlraumausschuss überprüft die Wahlberechtigung der Wahlberechtigten anhand des Wählerverzeichnisses. Das Wählerverzeichnis kann während des Zeitraums der Wahl von einer Person, die nicht Mitglied eines Wahlorgans gemäß § 1 Abs. 1 dieser Ordnung ist, nicht eingesehen werden. Der Wahlraumausschuss ist nicht zur Auskunft über Inhalte des Wählerverzeichnisses verpflichtet.
- (12) Der/Die Wahlberechtigte begibt sich dann zum zur Stimmabgabe vorgesehenen Ort und vollzieht diese. Anschließend wirft er/sie den gefalteten Stimmzettel in die dafür vorgesehene Urne. Der Wahlraumausschuss vermerkt im Wählerverzeichnis an entsprechender Stelle, dass die Stimmabgabe erfolgt ist.
- (13) Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen. Wahlberechtigte, für die die Stimmabgabe aufgrund körperlicher Einschränkungen nicht möglich ist, können sich für die Stimmabgabe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 12 Briefwahl

- (1) Ein*e Wahlberechtigte*r, der/die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, kann statt der persönlichen Stimmabgabe im Wahlraum Briefwahl beantragen. Er/Sie erhält darauf vom Wahlausschuss Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Briefwahlschein, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag). Die Ausgabe von Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis an der entsprechenden Stelle festzuhalten.
- (2) Der Wahlumschlag und der Wahlbriefumschlag müssen amtlich gekennzeichnet sein.
- (3) Auf dem Wahlbriefumschlag ist als Absender die Adresse des/der Wahlberechtigten, als Empfänger die Adresse bzw. das Postfach des Wahlausschusses anzugeben.

- (4) Der Wahlbriefumschlag ist vom Wahlausschuss freizumachen, sodass dem/der Wahlberechtigten keine Kosten entstehen.
- (5) Briefwahlunterlagen können nur bis zum 3. Vorlesungstag vor der Wahl beantragt werden.
- (6) Gegebenenfalls kann der Wahlausschuss abweichend von § 11 Abs. 4 für ganze Gruppen von Wahlberechtigten ausschließlich die Möglichkeit der Briefwahl anordnen, wenn die Einrichtung eines Wahlraums zur persönlichen Stimmabgabe für diese Gruppe organisatorisch oder logistisch nicht möglich ist.
- (7) Bei Briefwahl füllt der/die Wahlberechtigte den Stimmzettel aus, steckt ihn in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Er/Sie bestätigt auf dem Briefwahlschein per Unterschrift, dass er/sie den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat und legt diesen sowie den Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag.
- (8) Der Wahlbriefumschlag ist an die aufgedruckte Empfängeradresse per Post zu senden oder persönlich dem Wahlausschuss zu übergeben.
- (9) Der Wahlbriefumschlag hat bis zum Ende der Wahl beim Wahlausschuss einzugehen. Datum und Zeitpunkt des Eingangs sind auf dem Wahlbriefumschlag zu vermerken.
- (10) Die eingegangenen Wahlumschläge werden vom Wahlausschuss unter Verschluss gehalten und nach dem Ende der Wahl den zuständigen Wahlraumausschüssen zur Auszählung übergeben. Diese öffnen den Wahlbriefumschlag, überprüfen den Wahlumschlag und den Briefwahlschein unter Wahrung des Wahlgeheimnisses und vergleichen diese mit dem Wählerverzeichnis.
- (11) Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn:
 - (a) sie nicht rechtzeitig beim Wahlausschuss eingegangen sind,
 - (b) der Wahlumschlag nicht verschlossen ist oder so beschädigt ist, dass eine Wahrung des Wahlgeheimnisses nicht mehr möglich ist,
 - (c) sie keine Wahlumschläge enthalten,
 - (d) sie keinen oder einen unvollständigen Briefwahlschein enthalten,
 - (e) die Stimmabgabe bereits persönlich erfolgt ist.
- (12) Wahlumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden vom Abstimmungsausschuss unter Wahrung des Wahlgeheimnisses in die dafür vorgesehenen Urnen eingeworfen.

§ 13 Schluss der Stimmabgabe

- (1) Am Ende jedes Wahltags stellt der/die Vorsitzende des Wahlraumausschusses das Ende des Abstimmungszeitraums fest. Ab diesem Zeitpunkt sind an diesem Wahltag nur noch diejenigen wahlberechtigt, die sich bereits im Wahlraum befinden. Haben diese gewählt, erklärt er/sie den Wahlraum für bis zum nächsten Wahltag geschlossen.
- (2) Am Ende des letzten Wahltags stellt der/die Vorsitzende des Wahlraumausschusses darüber hinaus das Ende der Wahl fest. Ab diesem Zeitpunkt sind nur noch diejenigen wahlberechtigt, die sich bereits im Wahlraum befinden. Haben diese abgestimmt und sind die den Wahlraumausschuss betreffenden Wahlbriefe gemäß § 12, Abs. 10 und 12 behandelt, erklärt er/sie die Abstimmung für abgeschlossen.

§ 14 Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Wahlraumausschüsse

- (1) Die Ermittlung und Auszählung des Wahlergebnisses durch den Wahlraumausschuss findet öffentlich statt. Sie wird am ersten, gegebenenfalls darüber hinaus auch am zweiten Vorlesungstag und an weiteren darauffolgenden Vorlesungstagen nach Ende der Wahl durchgeführt.
- (2) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses ist die Bildung von Auszählungsausschüssen zulässig. Diese werden vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Wahlraumausschusses eingesetzt und bestehen aus mindestens einem Mitglied des Wahlraumausschusses und wenigstens einem weiteren Mitglied.
- (3) Der/Die Vorsitzende des Wahlraumausschusses öffnet die Wahlurne. Anschließend werden die Stimmzettel entnommen und gezählt. Die Zahl der Stimmzettel muss mit den Abstimmungsvermerken im Wählerverzeichnis übereinstimmen. Ist dies auch nach wiederholter Auszählung nicht der Fall, so ist das im Wahlbericht zu vermerken und, wenn möglich, zu begründen.
- (4) Die Stimmzettel werden in gültige und ungültige getrennt.
- (5) Ungültige Stimmzettel sind solche, die:
 - (a) nicht als amtlicher Stimmzettel erkennbar sind,
 - (b) durchgestrichen sind,
 - (c) mit Bemerkungen, Kommentaren oder Zeichnungen versehen sind, sodass Wahlrechtsgrundsätze verletzt werden,
 - (d) das Abstimmungsverhalten des/der Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
 - (e) die mehr Stimmabgaben als vorgesehen enthalten oder gar keine Stimmabgabe enthalten.

- (6) Ungültige Stimmen werden vom Stimmzettel gestrichen und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht gezählt.
- (7) Ungültige Stimmen sind solche, die:
 - (a) nicht zweifelsfrei einem Wahlvorschlag, einem Bewerber/einer Bewerberin oder einer Abstimmungsmöglichkeit zuzuordnen sind.
 - (b) über die maximale Anzahl der an eine Person zu kumulierenden Stimmen hinausgehen.
- (8) Bei Abstimmung nach Verhältniswahl werden durch den Wahlraumausschuss folgende Ergebnisse ermittelt:
 - (a) die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - (b) die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
 - (c) die auf alle Bewerber*innen eines Wahlvorschlages entfallenen Stimmen,
 - (d) die auf jede* einzelne*n Bewerber*in entfallenen Stimmen.
- (9) Bei Abstimmung nach einfacher Mehrheitswahl werden durch den Wahlraumausschuss folgende Ergebnisse ermittelt:
 - (a) die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - (b) die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
 - (c) die auf jede Kandidatin/jeden Kandidaten entfallenen Stimmen.
- (10) Bei Urabstimmungen werden durch den Wahlraumausschuss folgende Ergebnisse ermittelt:
 - (a) die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - (b) die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
 - (c) die auf jede Abstimmungsmöglichkeit entfallenen Stimmen.

§ 15 Wahlraumbericht und Übermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung fertigt der Wahlraumausschuss einen Wahlbericht an.
- (2) Der Wahlraumbericht enthält mindestens:
 - (a) Die Bezeichnung des Ausschusses, seine Mitglieder und den ihm zugewiesenen Wahlraum,
 - (b) sofern ein oder mehrere Auszählungsausschuss gebildet wurde, dessen Bezeichnung und Mitglieder,
 - (c) die Wahltag und den jeweiligen Beginn/das jeweilige Ende der Abstimmung,
 - (d) den Zeitpunkt und Ort der Ermittlung des Wahlergebnisses,
 - (e) die Anzahl der Wahlberechtigten,
 - (f) die Anzahl der Wähler*innen,
 - (g) die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - (h) sofern es sich um eine Personenwahl handelt, die Gesamtzahl der auf die einzelnen Bewerber*innen entfallenen Stimmen,
 - (i) sofern es sich um eine Urabstimmung handelt, die Gesamtzahl der auf die einzelnen Abstimmungsmöglichkeiten entfallenen Stimmen,
 - (j) sofern es sich um eine zentrale Wahl handelt, die Gesamtzahl der auf alle Bewerber*innen der Wahlvorschläge entfallenen Stimmen und die Gesamtzahl der auf jede*n einzelne*n Bewerber*in entfallenen Stimmen,
 - (k) Umstände und Faktoren, die für den Verlauf der Abstimmung und/oder die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses von besonderer Relevanz waren,
 - (l) die Unterschrift jedes Mitglieds des Wahlraumausschusses.
- (3) Der Wahlraumausschuss übermittelt dem Wahlausschuss nach dem Ende der Abstimmung:
 - (a) den Wahlraumbericht,
 - (b) die Wählerverzeichnisse mit den entsprechenden Vermerken,
 - (c) die Stimmzettel und Wahlumschläge,
 - (d) Listen, die bei der Auszählung der Stimmzettel angefertigt wurden,
 - (e) alle sonstigen im Verlauf der Abstimmung und Auszählung von Mitgliedern des Wahlraum-/Auszählungsausschusses angefertigten Schriftstücke, Dokumente und Urkunden, die mit der Wahl/Abstimmung in Verbindung stehen.

§ 16 Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss

- (1) Die Ermittlung des Wahlergebnisses findet öffentlich in den zuvor dafür bekannt gemachten Räumen statt. Sie findet am Vorlesungstag nach der Übermittlung der Wahlraumberichte durch die Wahlraumausschüsse statt. Dies ist in der Regel der zweite Vorlesungstag nach Ende der Wahl.

- (2) Der Wahlausschuss überprüft die Wahlraumberichte gewissenhaft, insbesondere die als ungültig markierten Stimmzettel und berichtigt gegebenenfalls die Auszählung und vermerkt das im Wahlraumbericht.
- (3) Der Wahlausschuss ermittelt das Wahlergebnis und fertigt eine Niederschrift über die Wahl an. Diese enthält mindestens:
 - (a) Die Bezeichnung des Ausschusses und seine Mitglieder.
 - (b) die Wahltag und den jeweiligen Beginn/das jeweilige Ende der Abstimmung,
 - (c) die Anzahl der Wahlberechtigten insgesamt und nach Wahlräumen,
 - (d) die Anzahl der Wähler*innen insgesamt und nach Wahlräumen,
 - (e) die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel insgesamt und nach Wahlräumen,
 - (f) sofern es sich um eine Personenwahl handelt, die Gesamtzahl der auf die einzelnen Kandidat*innen entfallenen Stimmen insgesamt und nach Wahlräumen,
 - (g) sofern es sich um eine Urabstimmung handelt, die Gesamtzahl der auf die einzelnen Wahlmöglichkeiten entfallenen Stimmen insgesamt und nach Wahlräumen,
 - (h) sofern es sich um eine zentrale Wahl handelt die Gesamtzahl der auf alle Bewerber*innen der Wahlvorschläge entfallenen Stimmen und die Gesamtzahl der auf jeden einzelnen Bewerber/jede einzelne Bewerberin entfallenen Stimmen insgesamt und nach Wahlräumen,
 - (i) sofern es sich um eine zentrale Wahl handelt, die Gesamtzahl der zu besetzenden Sitze nach der Formel

$$\frac{2 \cdot \text{Anz. der Wählenden}}{\text{Anz. der Wahlb.}} \cdot \text{Anz. d. max. Sitze der Studienfachschr.en. gem. § 18, Abs. 6 der Satz.}$$
 - (j) sofern es sich um eine zentrale Wahl handelt, die Verteilung dieser Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge gemäß dem Sainte-Laguë-Verfahren,
 - (k) sofern es sich um eine zentrale Wahl handelt, die Verteilung der Sitze des Wahlvorschlags auf seine einzelnen Bewerber*innen nach Stimmenzahl in absteigender Reihenfolge,
 - (l) sofern es sich um eine dezentrale Wahl oder FS-Rats-Wahl handelt, die Besetzung der zu wählenden Ämter nach Stimmenzahl in absteigender Reihenfolge,
 - (m) Umstände und Faktoren, die für den Verlauf der Abstimmung und/oder die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses von besonderer Relevanz waren,
 - (n) Als Anhang alle Wahlraumberichte und Vermerke über Abweichungen von diesen bei der Ermittlung des Wahlergebnisses,
 - (o) Die Unterschrift aller Mitglieder des Wahlausschusses.
- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los.
- (5) Bei Stimmgleichheit bei Urabstimmungen findet, sofern die betroffenen Wahlmöglichkeiten je die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, eine Wiederholungsabstimmung als Stichwahl zwischen den betroffenen Wahlmöglichkeiten statt.
- (6) Die Niederschrift wird unverzüglich dem Wahlprüfungsausschuss übermittelt.

§ 17 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss gibt die Namen der Gewählten an den Orten, an denen die Wahlbekanntmachung erfolgte, sowie auf der Webpräsenz des StuRa öffentlich bekannt. Die Bekanntgabe hat mindestens zu enthalten:
 - (a) Art der Wahl,
 - (b) die Zahl der Wahlberechtigten,
 - (c) die Zahl der Wähler*innen,
 - (d) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - (e) die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
 - (f) die Wahlbeteiligung in Prozent,
 - (g) sofern es sich um eine Verhältniswahl handelt, die Anzahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen, die Verteilung der Sitze und die Namen der gewählten Bewerber*innen der Wahlvorschläge,
 - (h) sofern es sich um eine Personenwahl handelt, die Verteilung der Stimmen auf die einzelnen Kandidat*innen und die Namen der gewählten Personen,
 - (i) sofern es sich um eine Urabstimmung handelt, den Antragstext sowie die Abstimmungsmöglichkeiten im Wortlaut, die Verteilung der Stimmen auf die einzelnen Abstimmungsmöglichkeiten sowie die Angabe, ob eine der und wenn ja, welche der Möglichkeiten angenommen wurde.
- (2) Der Wahlausschuss informiert die gewählten Personen anhand der angegebenen Kontaktdaten über ihre Wahl. Auf Wunsch des/der Gewählten ist eine mündliche Benachrichtigung (d.i. per Telefon) schriftlich zu wiederholen.

§ 18 Rücktritt und Ausscheiden aus einem Amt

- (1) Tritt eine gewählte Person zurück, so rückt die Person mit den nächstmeisten Stimmen für den Rest der Amtszeit nach. Sofern die zurückgetretene Person Bewerber*in eines Wahlvorschlags war, rückt der/die Bewerber*in dieses Wahlvorschlags mit den nächstmeisten Stimmen nach.
- (2) Gibt es keine*n Nachrücker*in gemäß Abs. 1, so bleibt das Amt für den Rest der Amtszeit unbesetzt.
- (3) Eine Person scheidet aus ihrem Amt aus, wenn sie:
 - (a) ihre Wahlberechtigung gemäß § 3, Abs. 1 bzw. 3 verliert,
 - (b) aus gesundheitlichen Gründen zur Ausübung ihres Amtes nicht mehr befähigt ist,
 - (c) zur Ausübung ihres Amtes aus anderen rechtlichen Gründen nicht mehr berechtigt ist.
- (4) Bei Ausscheiden aus einem Amt gelten analog die in Abs. 1 und 2 zum Rücktritt getroffenen Bestimmungen.

§ 19 Wahlprüfung und Anfechtung der Wahl

- (1) Die Wahlen sind mit der Bekanntgabe des Ergebnisses gültig.
- (2) Die Wahlprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss findet innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl statt. Während dieses Zeitraums und bis zu vier Wochen nach der Verkündung des Wahlergebnisses kann die Wahl von jedem/jeder Wahlberechtigten angefochten werden.
- (3) Zur Wahlprüfung wird dem Wahlprüfungsausschuss vom Wahlausschuss die Niederschrift bereitgestellt.
- (4) Der Wahlprüfungsausschuss überprüft die Feststellungen des Wahlergebnisses und die Anfechtungsanträge.
- (5) Entscheidet der Wahlprüfungsausschuss die Feststellung des Wahlergebnisses für vollständig oder teilweise ungültig oder nicht korrekt, so ist eine neue Wahl, gegebenenfalls eine neue Teilwahl, anzuordnen.

§ 20 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen werden bis zum Ende der Amtszeit der gewählten Personen vom Wahlausschuss aufbewahrt.

Artikel 3 Besetzung von Ämtern, Gremien und Referaten durch den StuRa

§ 21 Geltungsbereich

- (1) Dieser Artikel der Wahlordnung findet Anwendung bei:
 - (a) Der Besetzung von (studentischen) Ämtern in zentralen Gremien der Universität Heidelberg, sofern diese nicht direkt gewählt werden,
 - (b) Der Wahl der Vorsitzenden der Studierendenschaft,
 - (c) Der Wahl der Sitzungsleitung des StuRa,
 - (d) Der Wahl der Referent*innen des StuRa,
 - (e) Der Wahl der Referent*innen der autonomen Referate des StuRa, sofern diese sich keine eigene Wahlordnung gegeben haben,
 - (f) Der Wahl der Schlichtungskommission,
 - (g) Der Wahl des Haushaltsausschusses,
 - (h) Der Wahl des Wahlausschusses.
- (2) Die Auslegung der Wahlordnung obliegt dem Wahlausschuss sowie dem StuRa mit einfacher Mehrheit.

§ 22 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Aktives Wahlrecht besitzen, sofern nicht explizit anders geregelt, alle stimmberechtigten Mitglieder des StuRa nach § 18, Abs. 5 der Satzung.
- (2) Passives Wahlrecht besitzen, sofern nicht explizit anders geregelt, alle Mitglieder der Studierendenschaft.

§ 23 Terminierung der Wahlen

- (1) Wahlen und Akklamationen im StuRa finden auf einer regulären Sitzung des StuRa statt. Ausnahmen hiervon sind nur in Fällen extremer Dringlichkeit vorzusehen.
- (2) Nach Möglichkeit werden mehrere Wahlen und Akklamationen in einer Sitzung abgehandelt.
- (3) Sind bis zum Ende der Kandidaturfrist keine oder ungenügend Kandidaturen eingegangen, so kann diese um einen vom StuRa festzulegenden Zeitraum verlängert werden.

§ 24 Kandidaturaufrufe und Bekanntgabe der Wahlen

- (1) Für neu zu besetzende Ämter, Referate und Gremien veröffentlicht der StuRa spätestens 21 Tage vor der Sitzung, in der die Wahlen stattfinden, mindestens auf seiner Webpräsenz, dazu über entsprechende, das Thema betreffende Mailverteiler Kandidaturaufrufe. Der StuRa kann diese Frist in dringenden Fällen auf 5 Tage verkürzen.
- (2) Die Kandidaturaufrufe enthalten mindestens:
 - (a) Name des zu besetzenden Gremiums, Amtes oder Referats,
 - (b) Anzahl der zu besetzenden Plätze,
 - (c) Kurzbeschreibung der Tätigkeiten und Funktionsweise des zu wählenden Gremiums,
 - (d) Zeitpunkt der Wahl,
 - (e) sofern Abweichungen von § 22, Abs. 1 und 2 vorliegen, eine Aufstellung über aktive und passive Wahlberechtigung.
- (3) Die Bekanntgabe von Wahlen zu Ämtern und Gremien sowie von Einzelkandidaturen zu Referaten erfolgt spätestens in der regulären Sitzung des StuRa vor der Sitzung, in der die Wahl stattfindet und ist den Mitgliedern des StuRa gesondert per Mail zu senden.

§ 25 Kandidaturen

- (1) Kandidaturen sind bis spätestens am 8. Tag vor der Wahl schriftlich einzureichen.
- (2) Für bereits eingerichtete Referate ist jederzeit die Möglichkeit zur Einreichung einer Kandidatur auf einen Platz in diesem Referat gegeben.
- (3) Kandidaturen sollen enthalten:
 - (a) Name und Studienfachschaft des Bewerbers/der Bewerberin
 - (b) kurze Vorstellung der Person,
 - (c) kurzer Abriss der angestrebten Tätigkeit im zu wählenden Gremium, Amt oder Referat.

§ 26 Wahlmodi

- (1) Wahlen im StuRa unterscheiden sich hinsichtlich folgender Modi:
 - (a) Personenwahl. Es ist eine begrenzte Anzahl an Sitzen zu besetzen und es gibt mehr Kandidat*innen als Sitze zu besetzen sind. Die Kandidat*innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, erhalten die Sitze in absteigender Reihenfolge der Stimmenzahl.
 - (b) Akklamation. Es gibt eine unbegrenzte Anzahl an Sitzen zu besetzen oder es gibt eine begrenzte Anzahl an Sitzen zu besetzen und es gibt weniger Kandidat*innen als Sitze zu besetzen sind oder die Zahl ist gleich. Die Kandidat*innen werden vom StuRa mittels einfacher Mehrheit der beim Abstimmungstermin anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt. Es besteht die Möglichkeit zur Zustimmung oder Ablehnung der Kandidatur sowie zur Enthaltung.

Eine Kandidatur gilt bei gleicher oder höherer Anzahl von Zustimmungen gegenüber Ablehnungen als angenommen. Sie gilt bei höherer Anzahl von Ablehnungen gegenüber Zustimmungen als abgelehnt. Sie gilt, wenn die Anzahl der Enthaltungen die zusammengezählte Anzahl von Zustimmungen und Ablehnungen überschreitet, als abgelehnt. Sie gilt weiterhin als abgelehnt, wenn weniger als 50 v.H. der Wähler*innen zu dieser Kandidatur gültig gewählt haben.

Es gelten die in der Geschäftsordnung des Studierendenrats (StuRaGO) unter § 7 getroffenen Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit sowie § 21 der Satzung.

§ 27 Ablauf der Wahlen

- (1) Die Wahl von Ämtern oder Gremien wird als regulärer Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung der StuRa-Sitzung aufgenommen.
- (2) Wahlen finden, abweichend von § 7, Abs. 6 der StuRaGO, stets in geheimer Form statt.
- (3) Wahlen können auf Antrag der Sitzungsleitung unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.
- (4) Wahlen finden, sofern nicht explizit anders geregelt, nach einem der in § 26 aufgeführten Wahlmodi statt.
- (5) Jedes stimmberechtigte Mitglied des StuRa hat:
 - (a) Bei Personenwahl so viele Stimmen, wie Plätze im zu wählenden Gremium zu besetzen sind. Kumulieren ist nicht möglich.
 - (b) Bei Akklamation für jede*n Kandidat*in eine Stimme.
- (6) Briefwahl und jede andere Form der indirekten Stimmabgabe ist nicht möglich. Ausgenommen hiervon sind Personen, die körperlich nicht dazu in der Lage sind, die Stimmabgabe zu vollziehen. Sie können sich dazu einer Vertrauensperson bedienen, die vom etwaigen Ausschluss der Öffentlichkeit unberührt bleibt.

- (7) Für die Wahl sind von der Sitzungsleitung oder vom Wahlausschuss Stimmzettel anzufertigen. Diese enthalten:
 - (a) Name des zu wählenden Gremiums, Amtes oder Referats.
 - (b) Namen der Kandidat*innen mit Möglichkeit zur im Wahlmodus nach § 26 vorgesehenen Stimmabgabe.
- (8) Die Mitglieder des StuRa füllen die Stimmzettel aus und werfen diese in eine dafür vorgesehene Urne oder in ein funktionell identisches Gefäß. Bei der Durchführung der Wahl wird das Wahlgeheimnis gewahrt.
- (9) Ein Mitglied des Wahlausschusses oder der Sitzungsleitung öffnet, nachdem alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des StuRa ihre Stimme abgegeben haben, die Urne, entnimmt die Stimmzettel und beginnt mit der Auszählung. Die Bildung von Auszählungsgruppen ist zulässig. Zu diesem Zeitpunkt wird die Öffentlichkeit der Sitzung wiederhergestellt, falls die Öffentlichkeit zuvor ausgeschlossen wurde.
- (10) Die Stimmzettel werden in gültige und ungültige getrennt. Ungültige Stimmzettel sind solche, die:
 - (a) nicht als von der Wahlleitung ausgegebener Stimmzettel erkennbar sind,
 - (b) durchgestrichen oder beschädigt sind,
 - (c) mit Bemerkungen, Kommentaren oder Zeichnungen versehen sind, sodass Wahlrechtsgrundsätze verletzt werden,
 - (d) das Abstimmungsverhalten des/der Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
 - (e) die mehr Stimmabgaben als vorgesehen enthalten,
 - (f) sofern es sich um eine Akklamation handelt, überhaupt keine Stimmabgabe enthalten.
- (11) Das Ergebnis wird ermittelt und in einer Niederschrift festgehalten, die an das Protokoll der Sitzung angefügt wird. Sie enthält:
 - (a) Datum der Wahl,
 - (b) Name des zu besetzenden Amtes, Gremiums oder Referats,
 - (c) Anzahl der Wahlberechtigten,
 - (d) Anzahl der Wähler*innen,
 - (e) Anzahl der abgegebenen Stimmen,
 - (f) Bei Personenwahl die Anzahl der Enthaltungen. Als Enthaltung gilt ein Stimmzettel, der keine Abstimmungsvermerke enthält.
 - (g) Bei Personenwahl die Namen der Kandidat*innen und Verteilung der Stimmen auf diese.
 - (h) Bei Personenwahl die Vergabe der Sitze und Ämter nach dem in § 26 Abs. 1 geregelten Verfahren.
 - (i) Bei Akklamation die Namen der Kandidat*innen und die Verteilung der Stimmen auf Zustimmung, Ablehnung, Enthaltung und ungültige Stimmen.
 - (j) Bei Akklamation die Vergabe der Sitze und Ämter nach dem in § 26 Abs. 2 geregelten Verfahren.
- (12) Erlangen mehrere Kandidat*innen Stimmengleichheit und können sich nicht untereinander über die Vergabe des betroffenen Sitzes/der betroffenen Sitze einigen, so findet eine Stichwahl zwischen diesen Kandidat*innen statt. Es gelten analog die in dieser Wahlordnung getroffenen Bestimmungen. Ausgenommen hiervon sind Wahlen, bei der sich die betroffenen Sitze hinsichtlich ihrer Funktion nicht unterscheiden. Im Fall, dass vollständige Stimmgleichheit unter allen Kandidat*innen herrscht, wird die Wahl wiederholt.
- (13) Bleiben in einem ersten Wahlgang Plätze in einem Gremium oder Organ unbesetzt oder bleibt ein Amt unbesetzt und gibt es mindestens so viele Bewerber*innen auf die zu vergebenden Plätze wie zu vergebende Plätze, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Tritt der oben beschriebene Fall auch im zweiten Wahlgang ein, so wird ein dritter Wahlgang durchgeführt. Zwischen den Wahlgängen wird allen Kandidat*innen die Möglichkeit gegeben, ihre Kandidaturen zurückzuziehen. Ist nur noch ein Platz zu besetzen, so wird der dritte Wahlgang als Stichwahl zwischen denjenigen beiden Kandidat*innen durchgeführt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind die Besetzungen von Referaten.
- (14) Bleiben auch nach dem dritten Wahlgang Plätze unbesetzt, so ist die Wahl gescheitert. Die unbesetzten Plätze können, ggf. auch direkt, neu ausgeschrieben und besetzt werden.

§ 28 Abwahl, Rücktritt und Ausscheiden aus einem Amt

- (1) Eine Person scheidet aus ihrem Amt, Gremium oder Referat aus, wenn sie:
 - (a) ihre passive Wahlberechtigung gemäß § 22, Abs. 2 verliert,
 - (b) aus gesundheitlichen Gründen zur Ausübung ihres Amtes nicht mehr befähigt ist,
 - (c) zur Ausübung ihres Amtes aus anderen rechtlichen Gründen, insbesondere § 35 der OrgS, nicht mehr

berechtigt ist.

- (2) Vom StuRa gewählte Personen können mittels einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder des StuRa bei mangelhafter Amtsführung ihres Amtes enthoben werden.
- (3) Sofern es sich um ein Personenwahl gewähltes Amt handelt: Tritt eine gewählte Person zurück, scheidet aus dem Amt aus oder wird abgewählt, so rückt die Person, die bei der Wahl die nächstmeisten Stimmen auf sich vereinigen konnte, für den Rest der Amtszeit nach. Gibt es keine*n Nachrücker*in, so bleibt das Amt für den Rest der Amtszeit unbesetzt.
- (4) Tritt der Fall ein, dass sämtliche Plätze eines Gremiums oder Organs gemäß § 21 (mit Ausnahme der Punkte d und e) unbesetzt sind, so können für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Vertreter*innen Neuwahlen angesetzt werden.

§ 29 Anfechtung der Wahlen

Alle Wahlen können unter Angabe von nachvollziehbaren Gründen bei der Schlichtungskommission angefochten werden. Diese empfiehlt dem StuRa ggf. eine Wiederholungswahl.

§ 30 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen werden bis zum Ende der Amtszeit der Gewählten vom StuRa in geeigneter Weise aufbewahrt.

§ 31 Ausnahmeregelungen

- (1) Die Kandidat*innen auf Plätze in der Schlichtungskommission benötigen eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit. Bei dieser Wahl findet, ungeachtet der in § 26 getroffenen Bestimmungen, stets eine Akklamation statt. Gewählt ist, wer eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit an Zustimmungen erhält. Werden mehr Kandidat*innen gewählt als Plätze zu besetzen sind, entscheidet die absteigende Reihenfolge der Zustimmungen.
- (2) Ausgenommen von § 22 (Wahlberechtigung) sind:
 - (a) Die Wahlen zur Schlichtungskommission. Personen, die Mitglieder in anderen zentralen Gremien der Verfassten Studierendenschaft sind, verlieren ihr passives Wahlrecht. Zentrale Gremien der Verfassten Studierendenschaft sind der StuRa, die Referatekonferenz (RefKonf), der Wahlausschuss, sowie der Haushaltsausschuss.
 - (b) Bei den Wahlen der Referent*innen der autonomen Referate besitzen die Mitglieder des betroffenen autonomen Referats alleiniges Vorschlagsrecht.
- (3) Ausgenommen von § 28 (Abwahl) sind:
 - (a) Die Referent*innen der autonomen Referate. Diese können nur durch das autonome Referat selbst gemäß seiner Wahlordnung abgewählt werden.

Artikel 4 Umsetzungsbestimmungen

Diese Wahlordnung tritt nach Zustimmung durch den Studierendenrat am Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Inkraftgetreten am: XX.XX.201X